

8 Richtlinie „Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise“

8.1 Weisungen über die Mehrwertsteuer

- 8.1.1 Die Verkehrsunternehmen sind steuerpflichtig für Erträge aus dem schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer von 8.1% inbegriffen.
- 8.1.2 Die Verbundfahrausweise tragen den Vermerk „inkl. 08.10% MWST“ und die UID-Nummer des Zürcher Verkehrsverbundes bzw. des Verkehrsunternehmens.
Je nach vorhandenem Platz auf dem Fahrausweis sind dabei zwei Versionen möglich:
- Langversion: inkl. 08.10% CHE-116.287.954 MWST / ZVV
 - Kurzversion: inkl. 08.10% MWST / ZVV
- 8.1.3 Gebühren gemäss Ziffern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten als Schadenersatz und sind somit nicht mehrwertsteuerpflichtig.
Fahrpreispauschalen gemäss T600, Ziffer 13.2.5.2 sind mehrwertsteuerpflichtig. Wird zu einem gefälschten Abonnement zusätzlich zu den Gebühren der Fahrpreis verrechnet, ist nur dieser mehrwertsteuerpflichtig.

8.2 Ausgabe von Fahrausweisen

- 8.2.1 Grundsätzlich werden die Fahrausweise über elektronische Verkaufsgeräte und die persönlichen Monats- und Jahresabonnemente des Kernsortimentes auf SwissPass-Karte ausgegeben. Ausnahme: Abonnemente für Hunde werden auf Wertpapier ausgegeben. Als Vordruck gestaltete Fahrausweise haben möglichst das gleiche Layout aufzuweisen wie die durch Verkaufsgeräte ausgegebenen Fahrausweise.
- 8.2.2 Verbundfahrausweise als elektronische Tickets (E-Tickets): siehe Ziffer 8.6.
- 8.2.3 Bei Preiserhöhungen können Monats- und Jahresabonnemente bis zu zwei Monaten vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgegeben werden. Der erste Gültigkeitstag bestimmt den zu bezahlender Preis.
- 8.2.4 Es ist aus kontrolltechnischen Gründen nicht zulässig, Fahrausweise in Folien einzuschweißen (laminieren) oder mit Transparentfolie zu überkleben.
- 8.2.5 ZVV-Fahrausweise können weder hinterlegt noch verlängert werden.
- 8.2.6 Das Rückdatieren von ZVV-Fahrausweisen ist nicht zulässig, resp. nur in den Fällen gemäss Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gestattet.

8.3 Ausgabe der persönlichen Abonnemente und der Hunde-Abonnemente

- 8.3.1 Die Ausgabe persönlicher ZVV-Jahresabonnemente des Kernsortimentes erfolgt auf der SwissPass-Karte. Informationen und Serviceangebote zur SwissPass-Karte sind im T600, Kapitel 4, beschrieben. Die Daten werden in der „zentralen Kundendatenbank des öV Schweiz“ erfasst und bewirtschaftet.
- 8.3.2 Die Ausgabe persönlicher ZVV-Monatsabonnemente des Kernsortimentes erfolgt auf der SwissPass-Karte. Informationen und Serviceangebote zur SwissPass-Karte sind im T600, Kapitel 4, beschrieben. Die Daten werden in der „zentralen Kundendatenbank des öV Schweiz“ erfasst und bewirtschaftet.
- 8.3.3 Beginnt die Geltungsdauer des Abonnements auf der SwissPass-Karte innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum, ist zur Überbrückung der Lieferfrist ein Übergangs-SwissPass abzugeben. Auf dem Übergangs-SwissPass ist keine Leistung aufgedruckt. Die Leistung wird über den Barcode referenziert. Im Verlustfall kann der Übergangs-SwissPass nachgedruckt werden.
- 8.3.4 Für die Deponierung von persönlichen, auf SwissPass referenzierten Jahres- und Monatsabos, gilt die Ziffer 4.7 des T600. Eine Deponierung ist nicht auf Wunsch des Karteninhabers möglich.
- 8.3.5 Für Hunde werden Monats- und Jahresabonnemente „Hund“ auf Wertpapier und zum Preis für „Jugend/Kind“ ausgegeben.
- 8.3.6 Spezieller Artikel „ZVV NetzPass Jahresabo Schüler“ ohne Notifikation:
Das Abo «ZVV NetzPass Jahresabo Schüler» ist auf Bestellung von Gemeinden/Schulen via CASA-Produkteinstieg erhältlich (Artikel 56122). Der ZVV NetzPass Schüler unterscheidet sich preislich nicht vom ZVV NetzPass Kind/Jugend. Beim Schüler-Artikel wird aber kein Erneuerungsschreiben ausgelöst.
Ausgabestellen sind die bedienten Verkaufsstellen von SBB und VBZ im ZVV-Tarifverbundgebiet.

8.4 Ausgabebestimmungen weiterer Fahrausweise

8.4.1 Allgemeines

Wenn nicht anders geregelt gelten die Bestimmungen des T600.3

8.4.2 Gruppenkarten

- 8.4.2.1 Aus Platzgründen gibt es auf den ZVV-Gruppenkarten keine Kundengruppe „Kinder bis 5.99“ gemäss T600, Ziffer 9.2.1. Diese Kinder sind deshalb in der Kundengruppe „GA“ einzutragen.
- 8.4.2.2 Ändert vor Abfahrt die Teilnehmerzahl einer bereits ausgestellten Gruppenkarte, ist eine neue Gruppenkarte auszugeben.
- 8.4.2.3 Wird während der Fahrt eine grössere Teilnehmerzahl festgestellt als auf der Gruppenkarte vermerkt, ist gemäss T600, Ziffer 9.3.2 zu verfahren.
- 8.4.2.4 Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle Erstattungen für fehlende Personen gemäss T600, Ziffer 9.4.2 vornehmen.

8.4.3 Besonderheit: Übertragbare Jahresabo in der zentralen Kundendatenbank des öV Schweiz

- 8.4.3.1 Bei Ausgabe eines übertragbaren ZVV-Jahresabonnementes über CASA haben folgende Produkte Anbindung an die Kundendatenbank:

20261 ZVV-NetzPass, 12 Monate Erwachsene übertragbar

24545 ZVV-9-UhrPässe, 12 Monate Erwachsene übertragbar

Auch bei übertragbaren Abonnementen muss der Kunde seine Adressdaten angeben. Dadurch erhält er ein Erneuerungsmailing und bei Wiederauffinden nach Verlust, kann das Abonnement dem rechtmässigen Kunden zugestellt werden.

Trotzdem gab und gibt es Kunden, die ihre Adressdaten nicht nennen wollen – meist aus Datenschutzgründen. Bisher wurde den Kunden erklärt, dass ihre Daten mittels Robinsonliste gesperrt werden können. Die meisten der betreffenden Kunden waren mit dieser Lösung einverstanden. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich vertritt die Haltung, dass bereits das Erfassen der Adressdaten in einem solchen Fall den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze.

Aus diesem Grund wurde in der Kundendatenbank eine fiktive Kundenadresse beim ZVV-Contact eingerichtet. Es ist somit vor Erfassung der Daten in Erfahrung zu bringen, ob der Käufer eines übertragbaren ZVV-Jahresabonnementes ein Erneuerungsmailing wünscht und dafür seine Adressdaten bekannt geben will.

8.5 Entwertung

- 8.5.1 Alle zur Entwertung eingerichteten Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter zu stempeln. An Haltestellen, die nicht mit Entwerter ausgerüstet sind, ist im Fahrzeug zu entwerten.
- 8.5.2 Mehrfahrtenkarten und Multi-24h-Tickets zum ermässigten Preis dürfen auch von Erwachsenen benutzt werden. Dabei sind pro Person zwei Felder zu entwerten.
- 8.5.3 Sind auf einem Fahrausweis mehr Entwertungen vorhanden, als Felder zur Verfügung stehen (z.B. 7 Entwertungen auf einer MFK), ist nach T600, Ziffer 13.6.2.1 vorzugehen.

8.6 E-Tickets

- 8.6.1 Für die Ausgabe von E-Tickets gilt der Tarif 600, Kapitel 3, «E-Tickets».
- 8.6.2 E-Tickets des ZVV sind persönlich und nicht übertragbar. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Pass, Identitätskarte) oder/und zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten SwissPass.
- 8.6.3 Werden ZVV-Tickets über eine App ausgegeben, so können die entsprechenden Bestimmungen abweichend sein. In diesem Falle gelten in erster Linie die AGB's „Allgemeine Geschäftsbedingungen E-Tickets“ des jeweiligen Anbieters (ZVV siehe www.zvv.ch).